

Empfehlungen zur Durchführung

des Sportunterrichts im ersten

Schulhalbjahr 2020/2021

Stand 8.10.2020

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen möglichst vollumfänglich im Regelbetrieb als Präsenzunterricht stattfinden. Nur wenn kein Präsenzunterricht erteilt werden kann, soll „Unterricht auf Distanz“ angeboten werden. Auch der Sportunterricht soll in vollem Umfang erteilt werden.

Mit der Schulmail am 3.08.2020 wurde ein Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs versandt. In der Schulmail vom 31. August wurden auf der Basis der gesammelten Erfahrungen behutsame Änderungen vorgenommen. Die Schulmail und der Anhang zur Schulmail vom 08.10.2020 geben Hinweise zum Sportunterricht nach den Herbstferien.

Nachfolgend werden zusammenfassende, unterstützende Empfehlungen (Stand 08.10.2020) für die Durchführung des Sportunterrichtes gegeben.

Unterrichtsorganisation:

- Der Sportunterricht wird nach den Herbstferien witterungsbedingt wieder in der Regel in den Sporthallen stattfinden.
- **Sportunterricht kann in der Sporthalle stattfinden, wenn** durch den Schulträger eine mit anderen Unterrichtsräumen vergleichbare, gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle sichergestellt werden kann.
- Eine regelmäßige, gute Durchlüftung ist das wirksamste Schutzmittel gegen die Verbreitung des Infektionsgeschehen.
- Belüftungsanlagen müssen, wenn möglich, Frischluftzufuhr von außen gewährleisten. Ist dies nicht möglich, soll nach jeder Sportstunde quergelüftet werden. Dazu müssen in einer Dreifachhalle nach jeder Unterrichtseinheit die Trennwände hochgefahren werden.
- Inwieweit eine Belegung der Einfachhalle mit einer kompletten Schulklasse (30 Schüler*innen) möglich ist oder die Nutzung einer Dreifachsporthalle mit 3 Klassen gleichzeitig (90 Schüler*innen), sollte gemeinsam mit der Schulleitung, ggf. den Schulleitungen verschiedener Schulen und dem Schulträger entschieden werden.
- Für Sportunterricht im Freien können neben Sportplätzen auch Bolzplätze, Freiflächen in Parks, schulisches Außengelände u.a. genutzt werden.

- Anregungen, Ideen und Unterrichtsbilder stehen unter www.schulsport-NRW.de und www.digitalersport.de zur Verfügung.
- Bei Fragen zu Sicherheits- und Hygienemaßnahmen stehen Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte der BAD GmbH zur Verfügung und beraten vor Ort.
- Schülerinnen und Schüler sollen immer entsprechende In- und Outdoor-Bekleidung mitbringen.
- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenszusammensetzungen zu gewährleisten, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.
- Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden.

Für Sportunterricht in Sporthallen gilt:

- Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Während des eigentlichen Sportunterrichtes in der Sporthalle besteht keine Maskenpflicht. Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen starker physischer Betätigung ausdrücklich nicht vorgesehen. Situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, z. B. beim Helfen und Sichern im Bewegungsbereich an Geräten -Turnen, ist möglich.
- Die Größe der Umkleieräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, damit sich eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet. **Wichtig:** Dieser Hinweis gilt nicht für die Primarstufe. Während des regulären Unterrichtes in der Primarstufe dürfen sich Schülerinnen und Schüler einer Klasse/Lerngruppe ohne Mund-Nasen-Schutz frei im Klassenraum bewegen, ohne Mindestabstände einhalten zu müssen. Diese Vorgabe kommt für die Umkleidesituation in der Sporthalle analog zur Anwendung.
- Falls möglich, sollen Sportgeräte und Sportmaterialien nach der Nutzung gereinigt oder desinfiziert werden. Die Desinfektion aller Kontaktflächen nach einer Unterrichtseinheit ist nicht erforderlich. Das Risiko einer Covid 19-Infektion durch eine Schmierinfektion gegenüber der Infektion durch Aerosole ist als sehr gering zu bewerten.
- Unbedingt erforderlich ist jedoch das gründliche Händewaschen oder Desinfizieren der Hände (vgl. auch Hinweise zur Handhygiene) vor und nach dem Sportunterricht. Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, sich während des Sportunterrichtes nicht ins Gesicht zu fassen.

- Auf die Benutzung der Duschen muss auch weiterhin verzichtet werden.

Landessportfest

- Nach § 9 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung, werden Durchführungen von Sportfesten und ähnlichen Sportveranstaltungen frühestens ab 07.01.2021 möglich sein.
- Bei den Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen handelt es sich um außerunterrichtlichen Schulsport, der den Charakter eines Sportfestes im Sinne des § 9 Abs. 5 CoronaSchVO hat. Vor diesem Hintergrund können alle Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen frühestens nach den Weihnachtsferien 2020/2021 beginnen.

Unterrichtsinhalte:

Schulstufenübergreifend

- Wissenschaftler und Experten raten dazu, Sportarten und Bewegungsformen, die zu hoher körperlicher Belastung bei gleichzeitig engem Körperkontakt führen, in Sporthallen nicht zu betreiben.
- Kontaktintensive Übungs- und Wettkampfformen sollen demnach nicht durchgeführt werden (z.B. Fußball, Handball, Basketball). Technische und taktische Elemente dieser Sportarten können in Kleingruppen jedoch wie bisher thematisiert werden.
- Wenn diese Sportarten und Bewegungsformen verbindliche Bestandteile einer Prüfung im Rahmen des Abiturs oder weiterer Bildungsgänge darstellen, können sie je nach den räumlichen Bedingungen der Schulen im Freien auch als Zielspiel durchgeführt werden.
- Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport“ sollen mit Ausnahme der Sportart Fechten weiterhin zurückgestellt werden.
- Zu empfehlen sind weiterhin alle Unterrichtseinheiten zu Bewegungsfeldern, bei denen eine Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln leicht umsetzbar ist.
- Der Schwimmunterricht soll stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Bedingungen sollen gemeinsame Absprachen von Schulträgern, Badbetreibern und Schulen zu einvernehmlichen Lösungen für die konkrete Umsetzung des Schulschwimmunterrichtes vor Ort führen.

Orientierungsrahmen für die praktische Umsetzung des Schulschwimmens bietet das Hygienekonzept der Bäder.

- Schwimmunterricht soll, wenn organisatorisch zu ermöglichen, in kleinen Gruppen stattfinden. Abstände im Becken und am Beckenrand sind durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Gymnasiale Oberstufe

- Die o.g. Hinweise gelten auch für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung und Entfaltung von Kursprofilen.
- Schulen, die das Abiturfach Sport anbieten, werden zu Regelungen für die Fachprüfung Sport sowie den darauf vorbereitenden Unterricht über die zuständigen Dezernate 43 der jeweiligen Bezirksregierung informiert.
- An dieser Stelle sei auch auf das zusätzliche Dokument „Informationen zur praktischen Prüfung im Abiturfach Sport 2021“ auf dieser Internetseite hingewiesen.

Qualifikation „Rettungsfähigkeit“ für Lehrkräfte

- Lehrkräfte, die auf Grund ausgefallener Fortbildungsangebote den Nachweis der Rettungsfähigkeit nicht rechtzeitig auffrischen konnten, können übergangsweise trotzdem weiter Schwimmunterricht erteilen, wenn sie im Rahmen einer sorgfältigen Selbstprüfung dokumentieren, dass sie unter den Bedingungen der Schwimmstätte rettungsfähig sind. Die Auffrischung der Rettungsfähigkeit muss im Verlaufe des Schuljahres so bald wie möglich nachgeholt werden.

Leistungsbewertung:

Sollte zeitweise oder langfristig an einer Schule Unterricht auf Distanz durchgeführt werden, erstreckt sich die Leistungsbewertung auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Dafür sind in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung vorzusehen.